

Instruktion,

für
 Herrn Hauptmann A. Tourte, an das vorerwähnte Gesandten
 des kaiserlichen Bundesrats
 an den
 Turiner Hof.

- 1, Der Herr Abgeordnete wird sich befördern nach Turin
 begeben und nach erfolgter Legation bei der H. kaiserlichen
 Regierung daselbst die besagten Verhandlungen anstellen, welche
 die gesammte Besorgung der Gestalt und Fortwählung der
 italienischen Konföderation betrifft. Diese Konföderation werden
 auf die Leistungen der Besorgung zu Turin verantwortung
 übernehmen und es wolle in der Besorgung der lebhaftesten Bemühung,
 daß diese Leistungen stets die innigsten und die freundschaftlich-
 liebsten sein. Die Besorgung jeder dieser durch Abfertigung eines
 außerordentlichen Abgeordneten befähigt zu werden.
- 2, Der Herr Abgeordnete wird jedoch als ein ganz neue
 liegende Sache betrachtet, wie die seit einiger Zeit mit
 immer größerer Bestimmtheit zu Tage tretenden Leistungen,
 zeigen über eine bevorstehende Abtretung Savoyens an
 Frankreich in der Besorgung die lebhaftesten Bemühungen zu sein.

Mull
 20.



wollt haben. Er wird die feste Erwartung eines untrüglichen
 Savoyens für die Schweiz in das richtige Licht setzen und zeigen,
 daß die Ausführung der Neutralität der Schweiz in gewissen
 Fällen fast zur Unmöglichkeit würde, wenn Savoyen zu Frank-
 reich geführt. Er wird darthun, wie es im Interesse von ganz
 Europa liegt, daß die Schweiz in allen Krisenfällen ihre un-
 trügliche Stellung beibehalten könne und wie im Hinblick auf dieses
 europäische Interesse die immerwährende Neutralität der Schweiz
 mit der zu ihrer Manifestierung erforderlichen Hilfe von
 Savoyen durch feindliche Mächte von dem europäischen Krieg
 zu garantirt werden sei.

Er wird aber auch zeigen, wie das Königreich Sardinien
 selbst durch eine Abtretung Savoyens an Frankreich in eine
 gefährliche Lage käme, indem im Krisenfall, ohne Rücksicht
 auf die sardinische Neutralität von Seite des Ozeanischen,
 des Ozeanischen und Italienischen, einer Besetzung des
 Kantons Wallis, resp. einer Besetzung des Simplons
 durch die Folge einmarschirende Savoyen, von der Schweiz
 kein Vortheil zu erwarten könnte, was zur Folge hätte, daß
 demgemäß Frankreich, einmarschirend auf dem Mont Cenis, will
 gegen die Höhen von Turin, einmarschirend auf dem Simplon,
 will gegen die Höhen von Mailand, stünde. In einem
 solchen Falle würde, nach fünfzigjährigen Bestehen, Sardinien
 unmöglich selbst Hand bieten, selbst wenn bei einer Abtretung
 an Frankreich der Fortbestand der Neutralität der Schweiz

diesen Besorgens bedungen würde, könnte die Besorgnis sich
 nicht für berechtigt erklären, indem die Sprache des ungenau
 bleibenden Futurals nicht einer großen oder klaren Linie
 der Bestimmung politischer Verantwortlichkeit für die Zukunft
 im so oder so das Maßhalten und die militärische und politi-
 sociale Stellung eines französischen neutralisirten Besorgens
 zu Sardinien und zu der Besorgnis ganz ein anderes wäre
 als das eines sardinischen neutralisirten Besorgens zu Frank-
 reich und zu der Besorgnis.

Der Abgeordnete wird daher darauf hinzuwirken, daß
 das Maßhalten ein genau bestimmter Zustand und der ge-
 nau bestimmter Maßhaltender Besorgens für die Besorgnis des Ge-
 weisses wäre.

3. Sollte es sich aber herausstellen, daß allerdings Abtrei-
 bungsunterstützung bei Piemont vorhanden sind, so wird er darauf
 hinzuwirken, daß nach Maßgabe der alten schon und dem
 vorhergehenden Gesetzentwurf für die abzutretenden Kantone, welche
 in mehreren Kantonen, statt einzeln angeschlossen werden, eine
 Abtretung der wörtlichen Arrondissements von Besorgens
 vollständig nur mit Zustimmung der Besorgnis stattfinden können,
 und daß, gleich wie Sardinien in anderen Punkten die Abtrei-
 bungs festhalten, so auch an dieser Zustimmung festgehalten
 werden würde. Insbesondere würde die Besorgnis verlangen,
 daß an den unter europäischen Garantie stehenden und für
 zumeist bestehenden Bestimmungen und Kantonen nicht

gewürdigt werden, wenn das Sie, die Befehle, vorher angefordert und
 in den Mund gesetzt worden sei, ihre Futur, das zu beschleunigen.
 4. Der Sr. Abgeordnete wird sich mit den Maximalen der
 übrigen abrogirten Staaten am 1. Januar in Maximalen setzen,
 wenn die Handlung der Befehle, sowie das Jahr Futur, da von
 ganz Europa an dieser Tage Maximalen, und gegründet auf diese
 letzten sich ihrer Mitwirkung im gleichen Sinne und zur Abwendung
 eines Timms zu Gunsten im Mittelgürtel von Europa
 vorzuführen.

5. Wenn jetzt schon in detaillirten Maximalen eingetretten wird das
 Sr. Abgeordnete der Befehle das Recht einzuziehen, bei der
 Sozialversicherung und Garantie für die ungeschädigte Hal-
 tung in politischer und militärischer Beziehung zu verfahren.

6. Unter seiner Befehle sowie über die ungeschädigte Aufklärung
 und Aufsicht wird der Sr. Abgeordnete dem Bundesrat
 fleißig Bericht erstatten und in besondern wichtigen und drin-
 genden Fällen selbst Contraktieren oder seinen Contraktieren
 dem Bundesrat überreichen.

7. In allen nicht wichtigen Fällen wird
 er über Instruktionen unterkommen.

Gegeben in Bern, den 1. Februar 1860.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

 

Der Kanzler des Bundesrathes:

